STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 774-12 ID-Nr. 10187276

SATZUNG

Wohnmobilparkplatz Carnot'sche Mauer

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) mit Beschluss vom 19.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betreiber

Der Betreiber ist die Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim,

Tel: 07274/960-0. Tourismusbüro Tel.: 07274/960 -301, -302 und -303.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Wohnmobilparkplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.
- (2) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilparkplatzes ist im Stadtgebiet Germersheim nicht zulässig.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile und –anhänger sowie Zelte.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Germersheim. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die festgesetzte Gebühr am dafür vorgesehenen Kassenautomaten entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der erstellte Parkschein von außen deutlich sichtbar im Wohnmobil sofort nach dem Abstellen abzulegen.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

(1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal vier Nächte zur Verfügung, Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage.

- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 8,00 Euro täglich.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 10:00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist an den vor Ort aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (5) Für die Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Nutzung ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Als Gebühren werden festgesetzt:
 - a. für die Stromversorgung: 0,50 € je kWh.
 - b. für die Wasserversorgung: 1,00 € je 80 100 Liter,

0,10 € je 8 – 10 Liter.

- c. für die Abwasserentsorgung: In der Parkgebühr enthalten.
- (6) Die öffentlichen Toiletten stehen innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung. Die nächstgelegene befindet sich am Bürgerhaus (An der Grabenwehr) und kann zu deren Öffnungszeiten benutzt werden.
- (7) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilparkplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (8) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (9) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (10) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilparkplatz stets an der Leine zu halten, Tierkot ist zu entfernen.
- (11) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (12) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Germersheim entsteht.
- (13) Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Stadt Germersheim bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Anweisung des Kontrollpersonals den Parkschein vorzuzeigen.

§ 6 Verbote

- (1) Nicht erlaubt ist
 - a. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - b. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen.
 - c. das Zelten,
 - d. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlage,
 - e. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - f. das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - g. Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
 - h. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - i. das Freihalten von Stellplätzen,

- j. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
- k. das Übernachten außerhalb des Wohnmobils.
- (2) Eine Reservierung ist nicht möglich.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Germersheim nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Germersheim für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Besucher, verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.
- (3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Germersheim die Benutzung des Wohnmobilparkplatzes untersagen.
- (2) Wird ein Parkschein nicht gelöst, wird eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe von mindestens 60,00 Euro nachberechnet.
- (3) Darüber hinaus kann nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro belegt werden, wer
 - a. entgegen § 3 und 5 dieser Satzung den Stellplatz oder seine Einrichtungen nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
 - b. entgegen § 6 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

§ 9 Anordnung im Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Germersheim ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten *)

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 19.06.2018

Marcus Schaile Bürgermeister